

Ordnung über Mitgliedsbeiträge

Um die gemäß Satzung zu erfüllenden Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigt der Bundesverband Professioneller Mobilfunk e.V. (PMeV) finanzielle Mittel. Gemäß Punkt 7. der Satzung sind dazu durch die Mitglieder grundsätzlich Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Vorstand erlässt dazu diese Ordnung über Mitgliedsbeiträge.

1. Der Mindest-Mitgliedsbeitrag für stimmberechtigte Mitglieder beträgt 2.500,- Euro pro Jahr. Das Mitglied erwirbt mit diesem Mindest-Mitgliedsbeitrag eine Stimme.
2. Der einem Mitglied auferlegte Mitgliedsbeitrag kann vervielfacht werden, wobei das Mitglied dann pro 2.500,- Euro Mitgliedsbeitrag (pro Jahr) eine Stimme erwirbt. Das Stimmrecht ist pro Mitglied auf 20 Stimmen begrenzt, was folglich einem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50.000,- Euro pro Jahr entspricht.
3. Die Höhe des auferlegten Mitgliedsbeitrags soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds widerspiegeln und richtet sich nach dem über die letzten drei Jahre gemittelten Jahresumsatzvolumen des betreffenden Mitglieds im Segment „Professioneller Mobilfunk“ in Deutschland. Dazu gibt das Mitgliedsunternehmen eine Selbstauskunft ab.
4. Die dem Mitglied auf Grundlage seiner Selbstauskunft durch den Vorstand aufzuerlegenden Mitgliedsbeiträge ergeben sich nach folgendem Schema:

Jahresumsatzvolumen	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Anzahl der Stimmen
bis 2,5 Mio. Euro	2.500,- Euro	1
bis 5,0 Mio. Euro	5.000,- Euro	2
bis 10,0 Mio. Euro	10.000,- Euro	4
über 10,0 Mio. Euro	15.000,- Euro	6

Kombinationen von Mitgliedsbeiträgen und Stimmen, die hier nicht genannt sind, sind möglich und können von jedem Mitglied unter Berücksichtigung von Punkt 2 dieser Ordnung über Mitgliedsbeiträge freiwillig geleistet werden.
5. Natürliche Personen haben die Möglichkeit, zu besonderen Konditionen Mitglied im PMeV zu sein. Für solche natürlichen Personen wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 120,- Euro pro Jahr festgesetzt, der unter dem Mindest-Mitgliedsbeitrag für stimmberechtigte Mitglieder liegt (vgl. Punkt 1 dieser Ordnung über Mitgliedsbeiträge). Solche natürlichen Personen haben daher kein aktives Stimmrecht, sind aber zu den Organen des Verbandes wählbar (passives Stimmrecht). Sie werden nicht als Mitglied auf der Homepage des Verbandes geführt und dürfen das PMeV-Logo nicht zum Ausweis der bestehenden Mitgliedschaft nutzen.
6. Natürliche Personen haben ferner die Möglichkeit, stimmberechtigtes Mitglied im PMeV zu sein. Es gelten dann die Punkte 1 und 2 dieser Ordnung über Mitgliedsbeiträge. Die weiteren Einschränkungen gemäß Punkt 5 dieser Ordnung über Mitgliedsbeiträge bestehen dann nicht.

7. Für Behörden und Verbände können durch den Vorstand beitragsreduzierte oder beitragsfreie Mitgliedschaften genehmigt werden. Im Fall einer beitragsreduzierten Mitgliedschaft ist dann ein Mitgliedsbeitrag unterhalb des Mindest-Mitgliedsbeitrages für stimmberechtigte Mitglieder festzulegen. Solche Mitglieder haben daher kein aktives Stimmrecht, sind aber zu den Organen des Verbandes wählbar (passives Stimmrecht). Sie werden, sofern sie nicht widersprechen, als Mitglied auf der Homepage des Verbandes geführt und dürfen das PMeV-Logo zum Ausweis der bestehenden Mitgliedschaft nutzen.
8. Behörden und Verbände haben ferner die Möglichkeit, stimmberechtigtes Mitglied im PMeV zu sein. Es gelten dann die Punkte 1 und 2 dieser Ordnung über Mitgliedsbeiträge.
9. Mitgliedsbeiträge sind kalenderjährlich im Voraus zu zahlen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Vorstandes abgewichen werden. Für Mitgliedschaften, die innerhalb eines Kalenderjahres beginnen, ist ab dem Eintrittsmonat ein Zwölftel des Jahresbeitrags pro Monat zu entrichten.
10. An einer Mitgliedschaft im PMeV interessierte Unternehmen und Personen können vor einem Beitritt zu einer Veranstaltung eines Fachbereichs oder Arbeitskreises eingeladen werden (in der Regel einmalig).
11. Über Ausnahmen von dieser Beitragsordnung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.